Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann München, 1905

Dritter Teil. Schlussbetrachtung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Dritter Teil.

Schlussbetrachtung.

§ 13.

Gesamtergebnis.

Wir fassen die gefundenen Resultate kurz zusammen.

I. A. Die Verleihung eines grundgesetzlichen Thronfolgerechtes an den Mannsstamm des 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Holstein-Glücksburg durch Verfassungsgesetz vom 19. Okt. 1904 ist ungültig, weil Landesstaatsrecht altes Hausrecht nicht aufzuheben vermag.

B. Die Abtretung ihrer grund- und hausgesetzlichen bezw. nur hausrechtlichen Nachfolgeansprüche an den Mannsstamm des genannten Glücksburger Herzogs durch die in Russland lebende Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses bezw. durch das russische Kaiserhaus ist ungültig, weil solche Abtretungen unter Übergehung näher berechtigter älterer Linien hausrechtlich unzulässig sind.

C. Das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 konnte und wollte nicht die Bedingungen der grundgesetzlichen Berufung zur Staatserbfolge erweitern und erschweren.

D. Die Novelle zu diesem Hausgesetze vom 9. Okt. 1904 war nicht im stande, die Mitglieder der angegliederten neuen Nebenlinie Oldenburg-Glücksburg zu Prinzen und Prinzessinnen des grossherzoglichen Hauses im Sinne der oldenburgischen Staatsgesetze zu machen.

II. Das für Oldenburg wirklich geltende Thronfolgerecht beruft die Angehörigen des Holsteinischen Fürstenhauses in nachstehender Reihe und nachstehendem Umfange zur Staatserbfolge:

1) für das ganze Grossherzogtum: Erbgrossherzog Nikolaus

2) " " " : Herzog Georg, den Bruder des Grossherzogs,

- 3) für das ganze Grossherzogtum: Graf Alexander von Welsburg, den Sohn des Onkels des Grossherzogs,
- 4) " " " idie russische Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses,
- 5) für die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und das Stadund Butjadinger Land
 - a) zunächst die ältere Sonderburger Linie Augustenburg: Ernst Günther zu Schleswig-Holstein und seine Agnaten,
 - b) darnach die jüngere Sonderburger Linie Glücksburg und zwar alle Agnaten derselben, nicht bloss die der ältesten Unterlinie, demgemäss auch das dänische Königshaus,
- 6) für die übrigen Teile des Herzogtums Oldenburg (Vechta, Kloppenburg, Wildeshausen, Jever u. s. w.) und hinter dem Sonderburger Hause für jene unter 5 genannten Gebiete: die jüngere Gottorper Linie (das russische Kaiserhaus),
- 7) hinter dem russischen Kaiserhause für die genannten übrigen Teile des Herzogtums: die ältere und dann die jüngere Sonderburger Linie, also Augustenburg bezw. Glücksburg.

§ 14.

Besonderes und Allgemeines.

I. Um was es sich auf diesen Blättern besonders handelte, war der Nachweis der Successionsberechtigung des Grafen Alexander von Welsburg. Eine Vielzahl von Einzelgründen ist es, welche dartun, dass, wie auch sonst sehr oft im Leben, im Gebiete der Rechtserscheinungen das erste oberflächliche Ansehen trügt. Jedes genauere Studium der Angelegenheit zwingt geradezu zu dem Ergebnis: der Sohn des Herzogs Elimar von Oldenburg besitzt ein festgegründetes Anrecht auf den oldenburgischen Thron, obwohl er mütterlicherseits seine Abkunft nur aus niedrigem Reichsadel abzuleiten vermag.

Entgegengesetzter Anschauung ist die oldenburger Staatsleitung.

Die Rechte des Grafen von Welsburg wurden durch die jüngste Oldenburger Thronfolgevorlage ja in keiner Weise berührt. Absicht letzterer war nicht im geringsten, Anwartschaften von Nachkommen Herzog Peter Friedrich Ludwigs zu nahe zu treten. Erst hinter dem Mannesstamme dieses Fürsten ist das Haus Glücksburg berufen. Trotzdem hielt es Graf von Welsburg für angezeigt, im letzten Stadium der parlamentarischen Behandlung jener Vorlage noch

gegenüber dem grossherzoglichen Hause, dem Ministerium und dem Landtage in Oldenburg sein gutes Recht am Throne zu betonen. Am 16. Okt. 1904, einen Tag vor der zweiten und letzten Lesung des Gesetzentwurfes im Parlamente, machte der Vertreter des Grafen entsprechende Eingaben an das oldenburgische Staatsministerium und die Landstände. Das Präsidium der letzteren erwiderte hierauf nur formell - am 17. Okt. -, die Eingabe sei so spät eingegangen, dass eine angemessene Erledigung derselben in der gegenwärtigen am 19. Okt. zu schliessenden Tagung des Landtages nicht mehr möglich erscheine. Dem Landtagsplenum wurde sie gar nicht mehr unterbreitet (Tezner S. 93). Das grossherzogliche Staatsministerium, Departement des grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sah sich, trotzdem die Eingabe mit einer umfassenden Denkschrift versehen war, bereits nach fünf Tagen in der Lage, im höchsten Auftrage zu erwidern, die Thronfolgeansprüche des Grafen von Welsburg "entbehrten jeglicher rechtlichen Grundlage, sie widersprächen durchaus dem Hausgesetze von 1872 und könnten daher keine Anerkennung finden."

II. Von einem allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, bildet auch vorliegender Streitfall einen Mahner dafür, dass es im Interesse des monarchischen Prinzips dringend notwendig ist, die Frage der Ebenbürtigkeitsstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Nur im äussersten Falle möchte ich hierzu, wie zum Zwecke des Ausschlusses Nichtdeutscher von der Regierungsnachfolge in Deutschland, den Weg der Reichsgesetzgebung nach Art. 78 der Reichsverfassung beschritten sehen. Ich meine, es müsste auch ohne dies möglich sein, in Deutschland und Osterreich zu erreichen, was ausser in Russland sonst überall in Staaten mit monarchischen Staatsoberhäuptern Rechtens ist. Erscheint in England, den nordischen Reichen, Spanien, Italien, Portugal u. s. w. die Einrichtung der landesfürstlichen Heiratserlaubnis als ausreichend, so kann anderes auch in Deutschland nicht erforderlich bleiben. Im letzten Ende erweisen sich, wie betrübende Erscheinungen jüngster Vergangenheit zeigen, alle Rechtsvorkehrungen als ohnmächtig. Sicheren Schutz gegen Ehen, welche dem Ansehen von Person, Familie und Staat schaden, bietet allein der hohe Adel der Gesinnung.

Was abgesehen davon aber zur Beseitigung des Ebenburtsprinzipes als eines Rechtsinstitutes drängt, das ist der für das Ehrgefühl des eigenen Volkes so beschämende Widerspruch, welcher in der rechtlichen Ebenbürtigkeitsordnung liegt. Zu vollem Bewusstsein bringt ihn, angeregt durch die impulsiven Debatten im ungarischen Abgeordnetenhause im Jahre 1900, in der S. 1 genannten Studie (S. 23 ff., 29, 48) Tezner. Ich selbst hatte ihn auch schon betont, insbesondere in der "Woche" Nr. 28 vom Jahre 1900. Trotzdem vermochte ich ihm in meinem "Modernen Fürstenrecht" S. 173 und 177 noch nicht durchschlagende Kraft beizumessen. Die packenden Worte Tezners haben mich gewonnen. Warum sollen die Töchter des eigenen Landes nur dann fähig sein, zur Gemahlin des Herrschers erhoben zu werden, wenn sie aus altem Geburtsadel stammen, wo den Töchtern fremder regierender Familien der Weg hierzu selbst in dem Falle offen steht, dass es dem Geschlechte, aus welchem sie entsprossen, an jeder Weihe des Alters und des Ansehens gebricht, demselben erst vor Kurzem, vielleicht aus abenteuerlicher Herkunft, das Aufsteigen zur Würde eines Regentenhauses gelang?

